

Mehrfertigung

AOK · Postfach 11 40 · 89001 Ulm



AOK - Die Gesundheitskasse Ulm-Biberach

Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg

Krankenkasse und Pflegekasse

Ihr regionales AOK-ServiceCenter 0731 37846875

(Mo.-Fr.: 7.00 - 21.00 Uhr, Sa.: 9.00 - 13.00 Uhr)

E-Mail: aok.ulm-biberach@bw.aok.de

Internet: www.aok-bw.de

20. MAI 2014

Besondere Leistungen/Rechtsverfahren

Schwambergerstraße 14 · 89073 Ulm

Besuchen Sie uns

Montag - Mittwoch

8.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag

8.30 - 18.00 Uhr

Freitag

8.30 - 16.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 12.03.2014

Kündigungsbestätigung nach § 175 Abs. 4 Sätze 3 und 4 SGB V

Sie haben am 30.12.2013 Ihre Mitgliedschaft bei der AOK Baden-Württemberg zum 28.02.2014 gekündigt.

Sollten Sie im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Mitgliedschaft bei unserer Krankenkasse die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse wählen, ist der gewählten Krankenkasse innerhalb der Kündigungsfrist diese Kündigungsbestätigung vorzulegen.

Die Kündigung wird wirksam, wenn Sie innerhalb der Kündigungsfrist der zur Meldung verpflichteten Stelle (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit) eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweisen (§ 175 Abs. 4 Sätze 3 und 4 SGB V). Ist eine zur Meldung verpflichtete Stelle nicht vorhanden, haben Sie die Mitgliedschaftsbescheinigung innerhalb der Kündigungsfrist Ihrer bisherigen Krankenkasse vorzulegen.

Sofern Sie freiwilliges Mitglied sind, schließt sich der Beginn der Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse nahtlos an das Ende der vorherigen Mitgliedschaft oder der vorherigen Familienversicherung an.

Bei Austritt aus der gesetzlichen Krankenkasse müssen Sie der zur Meldung verpflichteten Stelle oder – wenn diese nicht vorhanden ist – der bisherigen Krankenkasse innerhalb der Kündigungsfrist einen Nachweis (z. B. des privaten Krankenversicherungsunternehmens) über das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

* Bei freiwilligen Mitgliedern ohne Arbeitgeber wird die Kündigung wirksam, wenn das Mitglied – innerhalb der Kündigungsfrist – eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse oder eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfälle bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Dazu ist die Mitgliedschaftsbescheinigung nach § 175 SGB V oder ein Nachweis über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfälle bei uns vorzulegen.